



**Alle Personen**, die das **Gerichtsgebäude betreten**, unterliegen den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und der nachstehenden

## HAUSORDNUNG:

### I.

Das **Hausrecht** kommt der Vorsteherin des Bezirksgerichtes zu.

In ihrer Abwesenheit wird es von ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter ausgeübt. Ist auch diese abwesend, steht die Befugnis der dienstältesten Richterin / dem dienstältesten Richter zu.

### II.

Die Ausübung der **Sitzungspolizei** während und am Ort der Verhandlung obliegt der zuständigen Verhandlungsleiterin / dem zuständigen Verhandlungsleiter.

### III.

Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit **Waffen** ist verboten.

Davon ausgenommen sind Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG), die zum Führen einer Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind und Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind.

Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand.

#### IV.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich dort aufhalten, haben sich über Aufforderung eines Kontrollorgans (§ 3 Abs 1 GOG) einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen.

Die Ausnahmen des § 4 Abs 1 GOG kommen bei diesem Gericht nicht zum Tragen, da das Gericht ausnahmslos durch die Türsonde zu betreten ist.

#### V.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen gefundene Waffe zu übergeben, sind aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Nötigenfalls darf die Verweisung durch Anwendung **unmittelbarer Zwangsgewalt** nach Maßgabe des § 5 Abs 2 GOG erfolgen.

#### VI.

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben und deshalb an seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung gehindert wurde, ist als **unentschuldigt säumig** anzusehen (§ 7 GOG).

#### VII.

Das Betreten des Gerichtes mit **sonstigen gefährlichen** Gegenständen oder Substanzen, insbesondere explosiven, leicht brennbaren, ätzenden oder giftigen Substanzen, ist verboten.

Wer sich dem widersetzt oder eine solche Sache heimlich in das Gericht eingebracht hat, ist des Gerichtes zu verweisen.

#### VIII.

Über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen können aus besonderem Anlass **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden, wie insbesondere:

1. Personen- oder Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG).

Dadurch darf nicht in die Sitzungspolizei eingegriffen werden, die VerhandlungsleiterInnen während und am Ort der Verhandlung zukommt.

2. Ein Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder der Auftrag an bestimmte Personen, das Gerichtsgebäude zu verlassen (Hausverbote).

3. Das Gestatten des Zuganges in das Gerichtsgebäude nur unter der Bedingung des Vorweisens eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.

Zum Schutz aller Menschen vor einer Verbreitung der COVID-19 Infektionen ersuche und empfehle ich auch weiterhin einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 bis 2 Metern einzuhalten, insbesondere auf den Gängen, in Amtsräumen, den Wartebereichen und in den Verhandlungssälen sowie eine FFP2 Maske zu tragen. Während einer Verhandlung/Amtshandlung ist den Anweisungen des Entscheidungsorgans (Richter oder Rechtspfleger) Folge zu leisten, die im Rahmen der Sitzungspolizei auch die Sitzordnung bestimmen können.

## IX.

Es ist **verboten**, seine **Gesichtszüge** durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise **zu verhüllen oder zu verbergen**, dass sie nicht mehr erkennbar sind (BGBl I Nr 68/2017).

Wer sich dem Verbot widersetzt, hat sich durch ein geeignetes Personaldokument auszuweisen. Die Personalien sind der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes bekannt zu geben.

Besteht der begründete Verdacht der Umgehung eines Hausverbotes, so ist die Verhüllung über Aufforderung des Kontrollorganes (§ 3 Abs 1 GOG) vor einer Person desselben Geschlechts vorübergehend zu entfernen.

Wer sich weigert, seine Personalien feststellen zu lassen oder die Verhüllung zwecks Überprüfung der Umgehung eines Hausverbotes zu entfernen, ist des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

Davon ausgenommen ist das Tragen eines Mundnasenschutzes.

## X.

Der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes sind **ohne Verzug zu melden:**

1. Angriffe und ernstzunehmende Drohungen gegen

a) Organe der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft,

b) sonstige Justizbedienstete einschließlich der übrigen für die Justiz tätigen Personen,

c) sonstige Beteiligte im Zusammenhang mit gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren (wie ParteienvertreterInnen, Sachverständige, DolmetscherInnen, ExpertInnen);

2. jede sonstige Form einer gewalttätigen Auseinandersetzung im Bereich des Gerichtes;

3. Sachbeschädigungen im und am Gericht sowie im räumlichen Nahebereich.

## XI.

Im Falle eines **Alarmes** ist das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen.

Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benützen. Das Benützen des Aufzuges ist verboten!

Den Anweisungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

## XII.

Wer den **Dienstbetrieb nachhaltig stört** oder den **Anstand gröblich verletzt**, kann des Hauses verwiesen werden.

## XIII.

Die Mitnahme von **Tieren** ist ohne Zustimmung der Vorsteherin des Bezirksgerichtes untersagt. Davon ausgenommen sind Diensthunde und Hunde für Sehbehinderte.

#### XIV.

**Fernseh- und Hörfunkaufnahmen** und -übertragungen sowie **Film- und Fotoaufnahmen** von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).

Im Übrigen sind die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Verhandlungsleiterin / des Verhandlungsleiters, zu beachten.

Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Gericht zu Zwecken der medialen Verbreitung nur mit Zustimmung der Vorsteherin des Bezirksgerichtes zulässig.

#### XV.

Das **Rauchen** und Dampfen (der Konsum von elektrischen Zigaretten und Dergleichen) ist untersagt.

---

**Wien, 1.3.2023**

**Mag. Julia Kainc e.h.**

---